



Gesellschaftsrecht

Folien Prof. Dr. Rolf Sethe; Prof. Dr. Adrian Künzler

Aktiengesellschaft – Kapitalveränderungen



WILKOMMEN

1. Überblick
2. Ordentliche Kapitalerhöhung
3. Genehmigte Kapitalerhöhung
4. Bedingte Kapitalerhöhung
5. Schutz der Aktionäre
6. Konstitutive Kapitalherabsetzung
7. Deklaratorische Kapitalherabsetzung
8. Harmonika
9. Reformvorschlag
10. Beendigung der AG

Überblick über die Kapitalveränderungen

- Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650)
- Genehmigte Kapitalerhöhung (OR 651)
- Bedingte Kapitalerhöhung (OR 653)

- Konstitutive Kapitalherabsetzung
- Deklaratorische Kapitalherabsetzung
- Harmonika



Überblick über die Kapitalveränderungen

Wichtigste Unterschiede zwischen den drei Arten der Kapitalerhöhung

Überblick über die Kapitalveränderungen

Gründe für Kapitalerhöhung

- Zufluss neuen Aktienkapitals für die Eigenfinanzierung
 - Fusion
 - Ablösung von Fremdkapital
- Umschichtung ohne Zufluss neuer Mittel
 - Unverteilte Gewinne / Reserven in EK umwandeln (Bonität)
- Sanierungsmassnahme nach Herabsetzung
- Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital
 - Schulden in Risikokapital umwandelbar (durch Verrechnung mit Schulden)

Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 I)

- Beschluss der GV (OR 650)
- Durchführung innert 3 Monaten (OR 650 I)
- Öffentliche Beurkundung (OR 650 II) und konstitutiver HR Eintrag durch den VR
- *Einlagen in bar oder Sacheinlagen, Verrechnung, Umwandlung von Eigenkapital in Aktien (= Gratisaktien)*

Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 I)

- Anforderungen an den Beschluss der GV (OR 650)

Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 I)

- Inhalt des Beschlusses der GV nach OR 650 Abs. 2

Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 I)

- Durchführung der Kapitalerhöhung innert drei Monaten, OR 650 Abs. 1



Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 I)

- Prospektpflicht, 652a OR



Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 I)

- Entzug des Bezugsrechts, 652b OR



Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 I)

Wichtiger Grund beim Entzug des Bezugsrechts, 652b Abs.
2 OR



Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 I)

Konkretisierung des wichtiger Grunds beim Entzug des Bezugsrechts, 652b Abs. 2 OR



Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 I)

Delegation des Entscheids über den Ausschluss des Bezugsrechts an den VR?



Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 I)

Wichtiger Grund zur Aufhebung des Bezugsrechts in 652b Abs. 2 OR (nicht im Gesetz genannt): „Finanzierung von Übernahmen und Beteiligungen“

Ordentliche Kapitalerhöhung (OR 650 I)

- Kapitalerhöhungsbericht (OR 652e)
- Prüfung des Berichts (OR 652f)
- Änderung des Wortlauts der Statuten und Anmeldung beim Handelsregister (OR 652g, 652h)

Genehmigte Kapitalerhöhung (OR 651)

- GV Beschluss mit Ermächtigung an den VR (OR 651)
 - Grenze 50% des Aktienkapitals (OR 651 II 2)
- Durchführung innert 2 Jahren (OR 651 I)
- Öffentliche Beurkundung (OR 651 III, 650 II) und konstitutiver HR Eintrag durch den VR

- *Einlagen in bar oder Sacheinlagen, Verrechnung, Umwandlung von Eigenkapital in Aktien (= Gratisaktien)*

Genehmigte Kapitalerhöhung (OR 651)

- Anforderungen an den GV Beschluss mit Ermächtigung an den VR (OR 651)

Genehmigte Kapitalerhöhung (OR 651)

- Kapitalerhöhungsbericht (OR 652e)
- Prüfung des Berichts (OR 652f)
- Änderung des Wortlauts der Statuten und Anmeldung beim Handelsregister (OR 651a, 652g, 652h)

Bedingte Kapitalerhöhung (OR 653)

- Beschluss der GV (OR 653 I)
 - Grenze 50% des Aktienkapitals (OR 653a I)
 - Inhalt nach OR 653b
- Durchführung
 - insb. Prüfung am Ende jedes Geschäftsjahrs (OR 653f)
- Öffentliche Beurkundung (Anpassung der Statuten) am Ende des Geschäftsjahrs (OR 653g) und deklaratorischer HR Eintrag (OR 653h)

Bedingte Kapitalerhöhung (OR 653)

- Beschluss der GV (OR 653 I)
 - Grenze 50% des Aktienkapitals (OR 653a I)
 - Inhalt nach OR 653b
- Durchführung
 - insb. Prüfung am Ende jedes Geschäftsjahrs (OR 653f)
- Öffentliche Beurkundung (Anpassung der Statuten) am Ende des Geschäftsjahrs (OR 653g) und deklaratorischer HR Eintrag (OR 653h)

Bedingte Kapitalerhöhung (OR 653)

- Beschluss der GV (OR 653 I)

Bedingte Kapitalerhöhung (OR 653)

- Inhalt des Beschlusses der GV (OR 653b Abs. 1)

Schutz der Aktionäre

- Schutz der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen:
 - Bezugsrecht (OR 652b)
 - Vorwegzeichnungsrecht (OR 653c)



Schutz der Aktionäre

Schutz der Wandel- oder Optionsberechtigten,
653d Abs. 2 OR



Schutz der Aktionäre

Mängel bei der Kapitalerhöhung



Schutz der Aktionäre

Festübernahme

Schutz der Aktionäre

Kapitalerhöhung bei der der Nennwert der neuen Aktien nicht mit dem der alten übereinstimmt

Konstitutive Kapitalherabsetzung

Gründe für Kapitalherabsetzungen

- Überkapitalisierung der Gesellschaft
- Ausscheiden eines Aktionärs und Rückerhalt der Einlage
- Ausgleich von Verlusten / Beseitigung einer Unterbilanz
- Amortisation eigener Aktien, die die Gesellschaft erworben hat
- Richterliches Urteil, 736 Ziff. 4 OR

Konstitutive Kapitalherabsetzung

- Konstitutive Kapitalherabsetzung bei einer Überkapitalisierung (OR 732-734)
- Sie dient der Auszahlung der Mittel. Da das Vermögen teilweise liquidiert wird, ist der Gläubigerschutz zu beachten (OR 732 II, 733, 734).
- Keine Herabsetzung unter das Mindestkapital (OR 732 V)

Konstitutive Kapitalherabsetzung

- Konstitutive Kapitalherabsetzung bei einer Überkapitalisierung (OR 732-734)
- Sie dient der Auszahlung der Mittel. Da das Vermögen teilweise liquidiert wird, ist der Gläubigerschutz zu beachten (OR 732 II, 733, 734).
- Keine Herabsetzung unter das Mindestkapital (OR 732 V)

Deklaratorische Kapitalherabsetzung

- Deklaratorische Kapitalherabsetzung dient der Sanierung bei einer Unterbilanz (siehe die beiden folgenden Folien).
- Nach OR 735 darf nur um den Betrag der Unterbilanz herabgesetzt werden. Andernfalls liegt eine konstitutive Kapitalherabsetzung vor.
- Keine Herabsetzung unter das Mindestkapital (OR 732 V)

■ Unterbilanz vor der dekl. Kapitalherabsetzung

Aktiva		Passiva	
Bargeld	0	Fremdkapital	100
Bankguthaben	80	Aktienkapital	300
Maschinen	50	Gesetzl. Reserven	0
Immobilien	150	Freiwillige Gewinnreserven	0
		Kumulierte Verluste	- 120
	280		280

Die Aktiven betragen nur noch 280 und sind damit kleiner als das Aktienkapital von 300. Das Eigenkapital von 180 (300-120) deckt noch die Schulden (100) (sonst Überschuldung).

■ Deklaratorische Kapitalherabsetzung um 120

Aktiva		Passiva	
Bargeld	0	Fremdkapital	100
Bankguthaben	80	Aktienkapital	180
Maschinen	50	Gesetzl. Reserven	0
Immobilien	150	Freiwillige Gewinnreserven	0
		Kumulierte Verluste	0
	280		280

Die Aktiven sind nun wieder grösser als das Aktienkapital.

Harmonika

- Harmonika: Die Regeln von OR 732-735 sind grundsätzlich nicht anwendbar (arg. e contrario aus OR 732 I)
- Anwendbar sind aber OR 732 V und 732a.

Reformvorschlag

- Einführung eines Kapitalbandes (E-OR 653s ff.)

Beendigung der AG

Überblick

- Auflösung und Liquidation (OR 736 ff.)
- Rechtsformwechsel
- Übernahme des Vermögens durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (OR 751)

Beendigung der AG

Auflösung der AG

- Auflösungsgründe OR 736 (nur sachliche Gründe, keine personenbezogenen Gründe)
- Auflösung kann widerrufen werden (Fortsetzungsbeschluss), solange das Vermögen noch nicht verteilt wurde.

Beendigung der AG

Liquidation der AG

- Anmeldung beim Handelsregister (OR 737)
- Aufforderung der bekannten Gläubiger zur Anmeldung von Ansprüchen, Schuldenruf für unbekannte Gläubiger (OR 742 II)
- Tilgung der Schulden
- Verteilung des Überschusses nach Einhaltung des Sperrjahres (OR 745 II), Ausnahme in OR 745 III

Beendigung der AG

Liquidation der AG

- Löschung der Gesellschaft im Register (OR 746).
Der Verkauf eines AG-Mantels (AG ohne Vermögen aber mit Registereintrag) ist nichtig (BGE 123 III 484).
- Aufbewahrung der Bücher (OR 747)